



Geprüfte Bilanzbuchhalter (VO 2015)

Alle Handlungsbereiche

dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Arbeitsgesetze • Aktiengesetz • GmbH-Gesetz • Handelsgesetzbuch • Solidaritätszuschlagsgesetz • Umwandlungsgesetz • deutsche Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung und Richtlinien mit Anlagen*, insbesondere Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, Umsatzsteueranwendungserlass, Einkommensteuergesetz, Einkommensteuerdurchführungsverordnung, Einkommensteuerrichtlinien, Lohnsteuerdurchführungsverordnung, Lohnsteuerrichtlinien, Körperschaftsteuergesetz, Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung, Körperschaftsteuerrichtlinien, Gewerbesteuergesetz, Gewerbesteuerdurchführungsverordnung, Gewerbesteuerrichtlinie, Abgabenordnung, Außensteuergesetz, Investitionszulagengesetz, Grundsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • unkommentierte IFRS einschließlich Rahmenkonzept und Interpretationen (IAS/IFRS und SIC/IFRIC), auch in englischer Fassung • Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrs- und für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand (Anwendungsstand) bis zum 31. Dezember des Vorjahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

* Gesetzessammlungen, in denen Erlasse oder BMF-Schreiben enthalten sind, stellen keinen Vor- bzw. Nachteil für den Prüfungsteilnehmer dar. Somit können diese Gesetzessammlungen ebenfalls zugelassen werden. Sollte ein Erlass oder BMF-Schreiben für die Lösung einer Aufgabe notwendig sein, wird der entsprechende Text als Anlage dem Aufgabensatz beigelegt. Erlasse - außer der aufgeführte Umsatzsteueranwendungserlass - müssen nicht als Hilfsmittel für die Prüfung vom Prüfungsteilnehmer mitgebracht werden!